

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 5 K 4425/13.F



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn

2. des Herrn

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-2: Rechtsanwalt Dirk Siegfried,
Keithstraße 2 - 4, 10787 Berlin,
- 51/2013 -

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main,
-

Beklagte,

wegen Melderechts

Vas

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richter am VG Steier als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 2014 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Die Kläger, beide belgische Staatsangehörige, haben in Belgien die Ehe miteinander geschlossen. Sie sind in Frankfurt am Main gemeldet. Unstreitig sind die Kläger im Melderegister der Beklagten mit dem Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ registriert.

Am 2013 beantragten die Kläger eine Korrektur ihrer Daten im Melderegister der Beklagten dahingehend, dass sie dort als verheiratet geführt werden. Zur Begründung führten sie aus, sie hätten nach belgischem Recht wirksam die Ehe geschlossen. Demzufolge sei dies auch in melderechtlicher Hinsicht zu beachten. Die im EGBGB getroffenen Regelungen seien vorliegend nicht anwendbar, aber auch wenn man die Regelungen des EGBGB anwende, sei ihre Ehe vorliegend als solche einzutragen. Insbesondere sei Art. 17b EGBGB nicht anwendbar, denn diese Norm regle nur die Behandlung von im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaften und enthalte bezüglich der kollisionsrechtlichen Behandlung von im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen keine Regelung. Insoweit sei vielmehr Art. 13 EGBGB maßgeblich.

Mit Bescheid vom2013 lehnte die Beklagte die Veränderung des Familienstandes der Kläger im Melderegister der Stadt Frankfurt am Main ab. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass die im Melderegister gespeicherten Daten nicht unrichtig seien. Zwar hätten die Kläger nach belgischem Heimatrecht am geheiratet, allerdings kenne das deutsche Recht im Gegensatz zum belgischen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften nur ein Rechtsinstitut, nämlich die eingetragene Lebenspartnerschaft. Unter Ehe sei nach deutschem Recht allein die rechtlich verbindliche Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau zu verstehen. Anzuwenden sei im vorliegenden Falle Art. 17b EGBGB.

Am 26.11.2013 haben die Kläger vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie noch vor, bereits der Hinweis darauf, dass die Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehegatten in Deutschland ein die Ehe prägendes Wesensmerkmal sei, gehe an der Sache vorbei. Es sei den Klägern nicht zuzumuten, ihre in Belgien geschlossene Ehe als ein „Aliud“ behandeln zu lassen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Stadt Frankfurt am Main vom2013 zu verpflichten, die Daten der Kläger im Melderegister der Beklagten dahingehend zu korrigieren, dass diese dort als verheiratet geführt werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Begründung in dem Bescheid vom2013.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Behördenakte verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid der Beklagten vom2013, mit dem die Beklagte den Antrag der Kläger auf Berichtigung des Melderegisters der Stadt Frankfurt am Main vom2013 abgelehnt hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Berichtigung des Melderegisters. Die Eintragung der Kläger im Melderegister der Beklagten mit dem Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Allerdings ist es zutreffend, dass die Kläger, beide belgische Staatsangehörige, nach belgischem Recht wirksam die Ehe geschlossen haben. Dies führt jedoch nicht dazu, dass sie im Melderegister der Beklagten als „verheiratet“ einzutragen sind.

Auch bei der Frage der Eintragung des Familienstandes der Kläger in ein Melderegister sind die Grundsätze zugrunde zu legen, die von der Rechtsprechung zu der Frage der Eintragung einer nach ausländischem Recht geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe in das Lebenspartnerschaftsregister entwickelt worden sind (vgl. dazu zum Folgenden: OLG München, Beschl. v. 16.07.2011, Az.: 31 Wx 103/11).

Zutreffend hat das OLG München in der oben genannten Entscheidung ausgeführt, dass bei der Frage der Eintragung einer Ehe in das Lebenspartnerschaftsregister nach der Rechtsprechung und nunmehr herrschenden Meinung an Art. 17b EGBGB, der für die eingetragene Lebenspartnerschaft geltenden Kollisionsnorm, anzuknüpfen ist. Der Gesetzgeber hat das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einer eigenen Kollisionsnorm, Art. 17b EGBGB flankiert. Diese Norm kann bei der gebotenen funktionalen Betrachtung ohne Weiteres als spezielles Anknüpfungsregime für jede rechtlich anerkannte, rechtsförmige, gleichgeschlechtliche Verbindung verstanden werden, unabhängig davon, ob die ausländische Rechtsordnung für eine solche rechtsförmliche, gleichgeschlechtliche Verbindung das Institut der Ehe oder eine andere Form rechtlich anerkannter Partnerschaft zur Verfügung stellt.

Das erkennende Gericht schließt sich dieser Auffassung uneingeschränkt an. Nach § 17b Abs. 4 EGBGB gehen die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht weiter als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehen, hiervon sind sämtliche nach ausländischem

Recht geschlossene Verbindungen gleichgeschlechtlicher Partner umfasst. Deshalb kommt es hier nicht darauf an, ob ein Partner dieser Verbindung deutscher Staatsangehöriger ist oder ob beide Partner – wie im vorliegenden Fall – ausländische Staatsangehörige sind.

Gelten diese Grundsätze bei einer Eintragung im Lebenspartnerschaftsregister – unabhängig davon, ob eine solche Eintragung tatsächlich vorzunehmen ist oder nicht – so gelten sie auch für das deutsche Melderegister.

Dies zeigt auch die einfache Überlegung, dass bei einer Eintragung der Verbindung der Kläger in das Melderegister als „verheiratet“ das Melderegister wegen Unrichtigkeit korrigiert werden müsste. Da nach deutschem Recht die Ehe allein einer rechtlichen Verbindung zwischen Mann und Frau vorbehalten ist, müsste bei einer Auskunft aus dem Melderegister bezüglich der Kläger mit dem Familienstand „verheiratet“ zwingend der Schluss gezogen werden, dass die Kläger (jeweils) mit einer Frau verheiratet sind. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall.

Im Ergebnis ist deshalb die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da angesichts der oben zitierten Rechtsprechung diese Sache weder grundsätzlich Bedeutung hat noch einer Abweichung dieses Urteils von den in § 124 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO näher bezeichneten Entscheidungen vorliegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 -3
34117 Kassel**

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die

Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Steier

R80.11